

Stellungnahme des Rates für Nachhaltige Entwicklung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU

an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

10. Juli 2015

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) berät die Bundesregierung in allen Fragen der nachhaltigen Entwicklung. Er hat zudem die Möglichkeit, eigene Projekte und Initiativen zu verfolgen. Einiges spricht dafür, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) als Mindeststandard in der nationalen Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU zur Offenlegung nichtfinanzieller Informationen festzulegen.

- Der DNK in der Fassung von 2014 erfüllt heute bereits die EU Berichtspflicht.
- Die EU-Kommission hat in ihrem Memo 2014 den Nachhaltigkeitskodex als eine Option zur Erfüllung der Berichtspflicht gewürdigt.
- Bereits 86 Unternehmen mit insgesamt rund 3,6 Mio. Mitarbeitern bzw. 1 Bio. Euro Umsatzsumme wenden den DNK auf freiwilliger Basis an. Das BMJV schätzt, dass rund 450 Unternehmen unter die Veröffentlichungspflicht fallen.
- Erste Verbände empfehlen ihren Mitgliedsunternehmen diesen Berichtsstandard und passen ihn an ihre Bedarfe an. So hat der Deutsche Sparkassen- und Giroverband (DSGV) den DNK umgesetzt, Bankenverband und Ernährungsindustrie befinden sich gerade in der Implementierungsphase, eine erste branchenspezifische Ergänzung wurde von GdW und AGW für die Wohnungswirtschaft erarbeitet. Ein vergleichbarer Prozess läuft momentan für den Hochschulbereich.
- Der Rat für Nachhaltige Entwicklung hat ein umfangreiches Schulungskonzept zur Anwendung des Nachhaltigkeitskodex entwickelt, das insbesondere noch nicht berichtenden Unternehmen den Weg in die Berichterstattung ebnet. Dazu hat er im ersten Halbjahr 2015 ein Netzwerk mit aktuell 39 Schulungspartnern aufgebaut, die nun deutschlandweit Informationsveranstaltungen und Trainings anbieten, um Unternehmen auf die kommende Berichtspflicht vorzubereiten.
- Der DNK steht der Allgemeinheit als Shareware zur freien Verfügung. Der Nachhaltigkeitsrat sorgt für glaubwürdige Prozesse und zielt auf Akzeptanz der Marktakteure. Unternehmen, die eine Entsprechenserklärung zum DNK abgeben, bekommen von der Geschäftsstelle des RNE qualifizierte Rückmeldung zur Erklärung.

Diese Aktivitäten reagieren auf das Interesse in Teilen der Wirtschaft, nachhaltiges Wirtschaften wirksam voran zu treiben und zu einem Wettbewerbsfaktor auszubauen.

Daraus leiten sich folgende Umsetzungsempfehlungen ab:

- 1. Der Nachhaltigkeitskodex wird als Mindeststandard festgelegt.
- 2. Wesentliche Informationen sollten in den Lagebericht integriert werden.
- 3. Auch Unternehmen, die sich nicht über den Kapitalmarkt finanzieren sollten einbezogen werden.
- 4. Die Umsetzung der Prüfpflicht sollte schrittweise erfolgen.

Heute veröffentlichen Unternehmen bereits nichtfinanzielle Informationen vor allem in Nachhaltigkeits- und CSR-Berichten oder wenden sich mit unternehmensspezifischen Informationen direkt an ihre Kunden. Erst langsam greift die Erkenntnis um sich, dass Informationen zur Nachhaltigkeit als Steuerungsgröße in Unternehmen genutzt werden können, um die Wertschöpfung zu erhöhen.

Der RNE begrüßt das Anliegen der EU-Kommission, die Bedeutung wesentlicher nichtfinanzieller Informationen in der Lageberichterstattung zu stärken. Der RNE sieht hierin die Bestätigung seiner 2010 gestarteten Initiative zum Nachhaltigkeitskodex.

Der RNE wirbt darum, die Berichtspflicht wirksam im Sinne nachhaltigen Wirtschaftens umzusetzen

Der <u>Deutsche Nachhaltigkeitskodex</u> (DNK, engl. The Sustainability Code) wurde vom RNE 2011 nach mehrjähriger Dialogphase verabschiedet. 86 Unternehmen nutzen diesen Berichtsrahmen, um den Stellenwert von Nachhaltigkeit in ihrem jeweiligen Kerngeschäft zu beschreiben. Der Nachhaltigkeitskodex ist international anschlussfähig, indem er auf etablierten internationalen Standards aufbaut. Er ist in sich ein politischer Prozess, der auf Wirksamkeit hin orientiert ist sowie regelmäßig überprüft und aktualisiert wird.

Der DNK ist seit Anfang 2012 in der praktischen Anwendung und wird von Unternehmen und Organisationen zur freiwilligen Selbstauskunft genutzt. Die Unternehmen legen in kurzen Berichten zu 20 Kriterien und ausgewählten Leistungsindikatoren nach dem Prinzip comply or explain ihre nichtfinanziellen Leistungen bzw. die Gründe für die Abweichung von der Offenlegung dar. Der Nachhaltigkeitsrat veröffentlicht Erklärungen zum DNK auf einer zentralen Online-Plattform. Es ist im Rahmen der Entsprechenserklärungen möglich und erwünscht, auf andere Berichte und Standards zu verweisen, um so Schnittstellen offenzulegen und Doppelungen zu vermeiden. Diese sind

- Carbon Disclosure Project, CDP
- Corporate Governance Bericht im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex, DCGK und Entsprechenserklärung zum DCGK im Sinne von § 161 AktG
- Eco-Management and Audit Scheme, EMAS
- EFFAS
- Global Reporting Initiative, GRI
- ISO 26.000
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- UN Global Compact Communication on Progress / Fortschrittsbericht

Auch andere Berichtssysteme, branchenspezifische Standards, Richtlinien und Prozesse können mit Hilfe des DNK strukturiert und so in ein berichtsfähiges Format gebracht werden. Dies senkt für Unternehmen Transaktionskosten und erhöht die Vergleichbarkeit der Informationen durch die verschiedenen Nutzergruppen in erheblichem Maße. Der DNK bietet aufgrund seiner Anwenderfreundlichkeit eine praktische Erleichterung bei der Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung im Sinne der EU-Richtlinie. Die Berichterstattung nach dem Transparenzstandard schafft Zugänge zu wesentlichen Informationen und verbreitert die Basis für die Bewertung unternehmerischer Leistungen für eine nachhaltige Entwicklung. Unternehmen bietet die Standardisierung dennoch Gestaltungsspielräume, etwa im Rahmen des Wesentlichkeitsprinzips, der Beschreibung des unternehmerischen Kontexts sowie der Möglichkeit branchenspezifische Ergänzungen vorzunehmen. Entsprechenserklärungen zum DNK sind geeignet, Verständnis für den Geschäftszweck und eine Informationsbasis für die Beurteilung der Relevanz von Nachhaltigkeit im Unternehmen zu schaffen.

Der RNE empfiehlt die Festlegung des DNK als Mindeststandard

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung unterstützt das Anliegen der EU-Kommission, vergleichbare und konsistente Informationen von Unternehmen mit gewissen rechtlichen Mindestanforderungen in Bezug auf den Umfang und die Inhalte festzulegen.

Der Nachhaltigkeitsrat empfiehlt, um Vergleichbarkeit und Marktrelevanz der gegebenen Informationen zu erhöhen, bei der nationalen Umsetzung in Deutschland den DNK als konkreten Mindeststandard für die Erfüllung der Berichtspflicht zu benennen. Prinzipienbasierte Berichtssysteme sind nicht geeignet, vergleichbare Informationen zu liefern.

Die Benennung des Nachhaltigkeitskodex als probates Mittel zur Erfüllung der Offenlegungspflicht über nichtfinanzielle Informationen ist insbesondere im Hinblick auf die besonders angesprochenen Zielgruppen der Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen wichtig. Sie haben in besonderer Weise eine potenzielle Hebelwirkung auf nachhaltiges Wirtschaften sowie die Stabilität bzw. Volatilität der Finanzmärkte. Ihre Kriterien im Auswahlprozess für oder gegen ein Investment sind marktgestaltend. Eine Verankerung des Nachhaltigkeitskodex orientiert aber auch die große Mehrheit der "Noch-Nicht-Berichterstatter", die praktikable Möglichkeiten sucht, die Berichtspflicht substanziell und ohne großen Mehraufwand zu erfüllen.

Einige EU-Mitgliedsstaaten haben bereits Berichtspflichten hinsichtlich nichtfinanzieller Informationen. Die Erfahrungen zeigen, dass die Qualität der Berichte sehr stark variiert wenn die Anforderungen nicht konkretisiert sind. Dies geht mit mangelnder Vergleichbarkeit und damit Nutzbarkeit der Informationen für Marktakteure (z.B. Investoren, Geschäftspartner) einher. Wir folgern daraus einen wichtigen Grundsatz für die verbindliche Einführung der Berichtspflicht. Eine Pflicht zur Berichterstattung kann nicht allein durch die Rechtsumsetzung wirksam werden, sondern muss Hand in Hand mit fachlich sinnvollen Standards arbeiten.

Ausweitung der Berichtspflicht auf Unternehmen anderer Finanzierungsformen

Die Begrenzung auf kapitalmarktorientierte Unternehmen greift zu kurz. Die Finanzierungsform kann nicht entscheidend sein, da nicht wie in der finanziellen Berichterstattung der Schutz der Eigen- oder Fremdkapitalgeber im Vordergrund steht, sondern der gesellschaftliche Einfluss von großen Unternehmen transparent gemacht werden soll. Deswegen sollte die Berichtspflicht auch auf große Unternehmen ausgedehnt werden, die andere Finanzierungsformen gewählt haben.

Dem Anliegen der Nachhaltigkeit unterliegen grundsätzlich alle Unternehmen und Organisationen. Auch an diese wendet sich der DNK. Insofern bietet ein Mindeststandard auch für mittelständische Unternehmen einen Vorteil, da diese hierdurch eine Orientierung erhalten. Gesetzeskonformes Verhalten in vergleichsweise höher regulierten Rechtsräumen kann unter den Vorzeichen spezifischer Berichtsanforderungen, wie sie der DNK setzt, zum Wettbewerbsvorteil werden. Unternehmen können Transparenz in der Lieferkette schaffen und selbst in die Berichterstattung einsteigen. Die Berichtspflicht sollte jedoch nicht auf kleine und mittlere Unternehmen ausgedehnt werden.

Wesentliche Informationen in den Lagebericht integrieren

Die Umsetzung der Prüfungspflicht sollte schrittweise erfolgen. Kurzfristig naheliegend ist die Prüfung, ob und nach welchem Standard die nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht erfolgt bzw. ob erläutert wird, warum keine Erklärung vorgelegt wurde.

Wesentliche nichtfinanzielle Informationen sollten von den Unternehmen in den Lagebericht auch dann integriert werden, wenn eine gesonderte Berichterstattung veröffentlicht wird. Im Sinne der Aussagekraft hinsichtlich Belastbarkeit der Informationen ist in der nichtfinanziellen Erklärung zu qualifizieren, ob es sich bei den einzelnen Kriterien / Indikatoren um eine "eigene ungeprüfte Angabe" oder eine "inhaltlich geprüfte Angabe" (und nach welchem Standard) handelt.

Bei der Offenlegung nichtfinanzieller Informationen in einem gesonderten Bericht binnen sechs Monaten nach dem Bilanzstichtag und unabhängig vom Zeitpunkt der Veröffentlichung des Jahresabschlusses / Lageberichts stellt die zwingende Prüfung des Abschlussprüfers, ob eine nichtfinanzielle Erklärung vorliegt, eine praktische Schwierigkeit dar. Dies ist bei der Umsetzung ins deutsche Recht zu beachten und durch eine entsprechende gesetzliche Regelung zu verhindern.

Die Berichtspflicht auf das Wesentliche fokussieren

Die Aufnahme weiterer Themen ("Kundenbelange") als zwingend zu berichtende Aspekte empfiehlt der Nachhaltigkeitsrat nicht. Stattdessen ist auf wesentliche Themen zu fokussieren. Das Wesentlichkeitsprinzip, das gleichermaßen dem Nachhaltigkeitskodex und den Berichtsleitlinien von EFFAS und GRI zugrunde liegt, sowie der Rahmen setzende Richtlinientext trägt spezifische Konkretisierungen und Stakeholder-Anforderungen in sich, insofern sie im konkreten Geschäftszweck von Belang sind.

Unternehmen fit machen für die Berichtspflicht

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) hat ein umfangreiches Schulungskonzept zur Anwendung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) entwickelt, das insbesondere noch nicht berichtenden Unternehmen den Weg in die Berichterstattung ebnet. Das Konzept bietet Kammern, Verbänden und anderen Schulungsanbietern ein umfangreiches Schulungsangebot, mit dem sich Unternehmen auf die kommende Berichtspflicht vorbereiten können. Der RNE hat dazu ein Netzwerk mit derzeit 39 Schulungspartnern aufgebaut. Sie haben selbst eine ausführliche Schulung zum DNK durchlaufen und werden für Seminare und Informationsveranstaltungen an interessierte Institutionen vermittelt. Informationen über diese Möglichkeit hat der RNE an deutschlandweit über 340 Ansprechpartner bei IHKen sowie an weitere 250 Verbände gesendet. In diesem Jahr finden bereits die ersten Veranstaltungen statt. Der Nachhaltigkeitsrat trägt mit diesen Maßnahmen den DNK in die regionale Breite und baut in Unternehmen und Verbänden Kompetenzen zur Erfüllung der Berichtspflicht auf. Angesichts der bis dato berichtenden Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern (133 nach GRI, 66 nach dem DNK) ist bei der vom BMJV geschätzten Zahl von 450 unmittelbar angesprochenen Unternehmen einiges an Kompetenzaufbau zu leisten. Hier spielen Unternehmensverbände eine wichtige Rolle als Mittlerorganisationen. So hat der Deutsche Sparkassen- und Giroverband (DSGV) den DNK umgesetzt, der Bankenverband sowie die Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie (BVE) befinden sich gerade in der Implementierungsphase. Erste branchenspezifische Ergänzungen wurden von GdW und AGW für die Wohnungswirtschaft erarbeitet, ein vergleichbarer Prozess läuft momentan für den Hochschulbereich.

Unternehmen, die eine Entsprechenserklärung zum DNK abgeben, bekommen von der Geschäftsstelle des RNE qualifizierte Rückmeldung zur Erklärung und Möglichkeiten aufgezeigt, wie die Erklärung im Sinne des Transparenzstandards und der interessierten Öffentlichkeit verbessert werden kann. Ziel ist es, Unternehmen dabei zu unterstützen, vorhandene Prozesse glaubwürdig zu beschreiben und weiterzuentwickeln. Hiermit bietet der formale Prüfprozess zum DNK den anwendenden Unternehmen einen Mehrwert.

Europaweiter Aufbau eines DNK-Netzwerkes

Mit dem gleichen Elan arbeitet der RNE daran, den DNK als gutes Beispiel in der europäischen Debatte zu positionieren. Der DNK wurde als Sustainability Code bereits ins Französische, Englische und Griechische übersetzt. Partner bringen den Sustainability Code als eine mögliche Antwort auf die EU-Berichtspflicht ins Gespräch. Aufgrund internationaler Nachfragen wird das Schulungskonzept aktuell ins Englische übersetzt. Ein Relaunch der Datenbank mit weiteren nationalen Redaktionsstellen wird momentan vorbereitet und ist für die zweite Jahreshälfte 2015 vorgesehen.

Kontext der Stellungnahme

Diese Stellungnahme rekurriert auf die praktischen Erfahrungen in der Anwendung des DNK und auf ein <u>juristisches Gutachten</u> von RA Andreas Hecker, LL.M.oec. (Luther Rechtsanwaltsgesellschaft). Das Gutachten ist geprägt von der Expertise des Gutachters in den Bereichen Corporate Governance, Compliance und Unternehmensberichterstattung. Es erörtert die Anforderungen an die Umsetzung der Richtlinie im Kontext bereits existierender Offenlegungspflichten im Rahmen der Unternehmens- bzw. Finanzberichterstattung. Das Gutachten wurde im Auftrag des RNE erstellt.

Der DNK in der Fassung von 2014 erfüllt die EU Berichtspflicht. Unterschiede zwischen ihm und der EU-Berichtspflicht fallen nicht ins Gewicht, weil die Zuordnung von Sachthemen zur Analyse von Risiken und Chancen im DNK nur formell anders, nämlich ganzheitlich inkludierend vorgenommen wird, während sie in der EU-Berichtspflicht entlang von Einzelbelangen erfolgt. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass die Anwendung des DNK entscheidend ist. Die rechtliche Grundlage ist bindend. Vor diesem Hintergrund wird eine zukünftige neue Fassung des DNK die Anforderungen der nationalen Gesetzgebung aufnehmen.

Die EU-Kommission hat in ihrem <u>Memo</u> 2014 den Nachhaltigkeitskodex als eine Option zur Erfüllung der Berichtspflicht gewürdigt. Die Bundesregierung wirbt bei der Wirtschaft für die Anwendung des Kodex. Es wird auch auf die Berücksichtigung des DNK in der Umsetzung der nationalen Berichtspflicht ankommen, ob und wie der Nachhaltigkeitskodex auf europäischer Ebene Anwendung finden wird.

Deutschland ist auch weltweit gefordert, seine Beiträge zur unternehmerischen Verantwortung in einen multinationalen Rahmen zu stellen. Maßgeblich sind die globalen Herausforderungen, auf die mit den Sustainable Development Goals reagiert werden soll. Wichtig sind auch die aktuellen menschenrechtspolitischen Entwicklungen etwa im Rahmen der Erarbeitung eines nationalen Aktionsplanes Wirtschaft und Menschenrechte, sowie die Vereinbarungen im Rahmen von G7, das Thema in Lieferketten zu stärken. Die politischen Ziele können nur gemeinsam mit der Wirtschaft erreicht werden. Die Berichterstattung kann hier einen wichtigen Resonanzrahmen schaffen.